



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peer Knöfler, MdL  
Landeshaus Postfach 7121  
24171 Kiel

per E-Mail an:  
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

cc:  
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 23

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8966

Datum  
18. Oktober 2021

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (Landtagsdrucksache 19/3186)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf der Grundlage unserer bisherigen Prüfungsfeststellungen nehmen wir - vorbehaltlich späterer Prüfungen - zu folgenden Aspekten des Entwurfs (im Folgenden HSG-E) Stellung:

### **Hochschulentwicklung (§§ 10 bis 12 HSG-E)**

Der Landesrechnungshof fordert seit langem längerfristige Planungen des Landes, mit denen die Eckpunkte für eine Entwicklung der Hochschulen festgelegt werden. Mit dem vorgelegten Entwurf verzichtet das Wissenschaftsministerium auch weiterhin auf solche Konzepte. Gemäß den neuen §§ 10 bis 12 HSG bleibt es bei den „in der Regel“ über nur 5 Jahre laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Struktur- und Entwicklungsplänen. Zu den Aufgaben der Hochschulen gehört es dabei künftig u. a. auch, in ihren Struktur- und Entwicklungsplänen Festlegungen zur baulichen Entwicklungsplanung sowie zur Flächenbedarfsplanung zu treffen, und zwar „unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Abs. 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 07. März 2017“. Dies erfordert an allen Hochschulen den Auf-

bau baufachlicher Kompetenz, was zu erheblichen Mehrausgaben beim Personal führt. Es ist nicht zu erwarten, dass aufseiten des Landes, das weiterhin für den Hochschulbau verantwortlich bleibt (§ 9 HSG-E), entsprechende Einsparungen möglich sind. Darüber hinaus erscheint der vorgesehene Planungshorizont von 5 Jahren sowohl für die bauliche Entwicklungsplanung als auch für die Flächenbedarfsplanung als deutlich zu kurz. Hochschulbau erfordert längerfristige Planungsentscheidungen.

Unklar bleibt auch der innere Zusammenhang der Planungen: Die Struktur- und Entwicklungspläne sollen während der Laufzeit der Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufgestellt werden, aber ihrerseits in der Regel über 5 Jahre laufen. Damit gehen sie zeitlich - und notwendigerweise auch hinsichtlich der finanziellen Zusagen des Landes - über deren Bindungswirkung hinaus. Sie sind damit keineswegs nur eine Konkretisierung der Vereinbarungen mit dem Land, sondern beinhalten hierüber hinausreichende eigene Planungen der Hochschule. Es besteht die Gefahr, dass mit den Struktur- und Entwicklungsplänen - zumindest faktisch - Vorfestlegungen für die nächste Zielvereinbarung mit dem Land getroffen werden.

**Kooperationen der Hochschulen des Landes mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§§ 3 Abs. 1, 49 Abs. 9, 54a Abs. 2 und 83 Abs. 6 HSG-E)**

§ 3 Abs. 1 HSG wird um die Sätze 3 bis 6 ergänzt. Die Kooperationen der Hochschulen des Landes mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen zukünftig auf einer Rechtsverordnung beruhen. In dieser soll geregelt werden, bei welcher Art von Leistungen die Hochschulen ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung geregelten Leistungen dürfen nur bei dem oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die §§ 49 Abs. 9, 54a Abs. 2 und 83 Abs. 6 HSG wurden für andere Fälle der Kooperation entsprechend angepasst.

Hintergrund ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG. Ziel der Änderungen des HSG ist es, eine Umsatzbesteuerung zu vermeiden, indem die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sind, dass bei einem Leistungsaustausch die Leistung ausschließlich nur von bzw. an eine bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (§ 2b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 UStG). Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass durch die vorgesehenen Änderungen der §§ 3 Abs. 1, 49 Abs. 9, 54a Abs. 2 und 83 Abs. 6 HSG nicht ohne Weiteres sichergestellt wird, dass eine Umsatzsteuerpflicht vermieden wird. Hinsichtlich der Neuregelung der Besteuerung der juristischen Personen

des öffentlichen Rechts durch den § 2b UStG sind noch viele rechtliche Fragen ungeklärt. Die Entscheidung über die umsatzsteuerliche Behandlung des jeweiligen Sachverhalts obliegt zudem ausschließlich dem zuständigen Finanzamt.

### **Änderungen bei den Leitungsämtern (§§ 23, 25 HSG-E)**

Gemäß § 23 Abs. 12 HSG-E soll es möglich sein, dass dem künftigen Präsidenten oder der künftigen Präsidentin auf Antrag eine weitere dienstliche Verwendung eröffnet werden kann. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Wir regen diesbezüglich an, ausdrücklich (auch für die Universität zu Lübeck) zu bestimmen, wer für die Ermessensentscheidung und für deren Erklärung gegenüber den zukünftigen Amtsinhabern zuständig ist.

§ 25 Abs. 4 HSG-E sieht vor, dass auch Kanzlerinnen und Kanzlern die Möglichkeit einer Anschlussverwendung an der Hochschule eröffnet werden kann. Auch hier sollte bestimmt werden, wer für die Ermessensentscheidung und deren Erklärung zuständig ist.

### **Fachbereich Medizin und Klinikum (§ 32 HSG-E)**

Der bisher dort aufgeführte Satz

*„In Ausnahmefällen dürfen die Fachbereiche Medizin sich mit Zustimmung des Ministeriums Dritter bedienen.“*

ist gestrichen worden und der bisherige Gesetzestext soll um den folgenden Satz ergänzt werden:

*„Für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der universitären klinischen Medizin sind in Schleswig-Holstein ausschließlich die Christian-Albrechts-Universität, die Universität zu Lübeck und das Klinikum zuständig.“*

Laut Begründung soll dadurch garantiert werden, dass Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin ausschließlich an den genannten Einrichtungen durchgeführt werden. Hiermit soll weiterhin die Exzellenz der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin gewährleistet werden.

Die beabsichtigte Ergänzung kann nicht nachvollzogen werden, da sie die bisherige Praxis der Studierendenausbildung an akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen nicht mehr berücksichtigt. Akademische Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen sind durch Vertrag mit einer medizinischen Fakultät verbunden und nehmen deren Studierende zur Ausbildung auf. Formulierungen sowohl in den Studienordnungen,

als auch der Ärztlichen Approbationsordnung sehen eine Ableistung des Praktischen Jahres in akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. in akademischen Lehrpraxen vor. Beide Medizinischen Fakultäten haben derzeit diverse akademische Lehrkrankenhäuser bzw. Lehrpraxen mit der praktischen Ausbildung ihrer Studierenden beauftragt. Es wird bezweifelt, dass die Kliniken des UKSH alleine in der Lage sind, die praktische Ausbildung sicherzustellen.

Außerdem würde die Änderung zu einer Benachteiligung der Lehrkrankenhäuser führen, da häufig die Ausbildungszeit im Praktischen Jahr zur Bindung der Studierenden an das Lehrkrankenhaus und damit als Instrument der Personalgewinnung genutzt wird. Zumindest im Bereich der Lehre sollte es bei der Einbindung Dritter als Lehrkrankenhäuser bleiben, so wie es z. B. das Niedersächsische Hochschulgesetz (§ 63a Abs. 6 NHG) vorsieht.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden. Neben dem bereits verwendeten Begriff „Hochschulmedizin“ (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 HSG-E) den Begriff „universitäre klinische Medizin“ neu einzuführen, ist nicht zielführend.

### **Tenure-Track-Professuren (§ 62a HSG-E)**

Nachwuchswissenschaftler sollen künftig über das Modell einer Tenure-Track-Professur gewonnen werden können. Ihnen soll dadurch eine verlässliche wissenschaftliche Perspektive geboten werden. Die Tenure-Track-Professur soll zu einer unbefristeten Professur führen (§ 62a Abs. 1 Satz 2 HSG-E).

Um eine verlässliche wissenschaftliche Perspektive zu gewährleisten, müsste eine Tenure-Track-Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.

Weder im Gesetzestext des § 62a HSG-E noch in der Begründung sind die Art des Beamtenverhältnisses und die Dauer einer zeitlichen Befristung, in der sich ein Nachwuchswissenschaftler bewähren kann, enthalten. Diese Aspekte sollten direkt in § 62a HSG geregelt werden.

Für die spätere Berufung auf eine unbefristete Professur soll eine Leistungsevaluation maßgeblich sein. Die Kriterien für diese Evaluation müssen gemäß § 62a Abs. 1 Satz 6 HSG-E „zum Zeitpunkt der Rufannahme“ feststehen. Dies erscheint zu spät. Um auch hinsichtlich der späteren unbefristeten Professur eine an der Bestenauslese orientierte Bewerberauswahl sicherzustellen, sollten die Kriterien für die spätere Evaluation bereits im Ausschreibungsverfahren verbindlich sein (vgl. z. B. § 51b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg).

## **Außerplanmäßige Professuren, Gastprofessuren (§ 65 HSG-E)**

Nach § 65 Abs. 1 HSG-E kann in bestimmten Fällen der Titel „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Diese Verleihung kann widerrufen werden. Die bislang in § 65 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HSG ausdrücklich enthaltenen Widerrufsmöglichkeiten werden gestrichen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es wird jedoch empfohlen, diese zumindest in der Gesetzesbegründung zu nennen. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, welche Umstände aus seiner Sicht zu einem Widerruf führen können. Diesen Willen sollten die Hochschulen in ihren Satzungen berücksichtigen.

In § 65 Abs. 5 HSG wird künftig das Instrument der Gastprofessur geregelt. Diese soll auf Zeit verliehen werden. Auf folgende Fragen gibt die vorgesehene Regelung keine Antworten:

- In welchem dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Hochschule befindet sich ein Gastprofessor?
- Wie wird die Gastprofessur vergütet?
- Meint „eine erneute Bestellung“ die Beschränkung auf eine weitere Bestellung?

Diese Fragen sind zu klären. Die vorgesehene Dauer von bis zu 3 Jahren (ggf. mit der Möglichkeit einer erneuten Bestellung) ist im Übrigen sehr lang. Gastaufenthalte an Forschungseinrichtungen sind naturgemäß vorübergehender Natur. Werden längerfristig Aufgaben übernommen, müssen entsprechende Stellen geschaffen und im Wege regulärer Berufungsverfahren ausgeschrieben und besetzt werden. Die Vergütung sollte sich an Art und Umfang der übernommenen Aufgaben orientieren und in der Höhe das Niveau der W-Besoldung nicht überschreiten.

Im Zusammenhang mit der Bestellung ist ggf. § 14 TzBfG zu beachten. Nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist eine sachgrundlose Befristung, um die es sich vorliegend handeln dürfte, maximal für die Dauer von 2 Jahren zulässig.

## **Weitere Aufgaben des Klinikums (§ 83 Abs. 7 HSG-E)**

Im Gesetzestext wird als weitere Aufgabe die Durchführung von körperlichen Untersuchungen anderer Personen als Beschuldigte, z. B. Zeugen, nach § 81c StPO aufgenommen. Ferner wird als Schlusssatz formuliert:

*„Das Land erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten in Form eines Zuschusses nach Maßgabe des Haushalts, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.“*

Die Ausweitung der Kompetenzen um Zeugenuntersuchungen nach § 81c StPO ist zweckmäßig.

Vom Gesetz weiterhin nicht umfasst ist die Gewaltopferambulanz des UKSH. Danach können Gewaltopfer kostenlos und vertraulich eine gerichtsverwertbare Spurensicherung durch die Rechtsmedizin des UKSH durchführen lassen, ohne Anzeige erstatten zu müssen. Sofern weiterhin beabsichtigt ist, die Gewaltopferambulanz mit Landesmitteln zu finanzieren, sollte diese als gesonderte, weitere Aufgabe im Gesetz genannt werden. Der Landtag hat sich 2015 für eine Finanzierung ausgesprochen (siehe auch Umdruck 18/6257 vom 16.06.2016).

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 86 Abs. 1 HSG-E)**

Die 3 zuständigen Ministerien haben künftig die Möglichkeit, ihre Plätze im Aufsichtsrat des UKSH extern zu besetzen. Dies mag auf den ersten Blick die Professionalität des Aufsichtsrats stärken. Wenn alle 3 Ministerien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verliert das Land aber im Aufsichtsrat eine wesentliche Einflussmöglichkeit. Zumal sich ausweislich der Gesetzesbegründung das UKSH selbst um die Besetzung des Aufsichtsrats kümmert - und nicht die Ministerien. Das Land wäre dann künftig personell nur noch in der Gewährträgerversammlung vertreten.

Wesentliche Entscheidungen im laufenden Geschäft könnten künftig getroffen werden, ohne dass das Land hierüber informiert werden muss, geschweige denn mitentscheidet, wie z. B. Änderungen der Hauptsatzung, die Aufnahme von Krediten, Gründungen oder Veräußerungen von Beteiligungen oder der Abschluss außertariflicher Verträge.

Die Besetzung und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats wurde in den letzten Jahren diverse Male geändert. 2019 machte der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch, einen mit externen Experten besetzten Wirtschaftsausschuss zu bilden. Eine erneute Änderung der Besetzung des Aufsichtsgremiums hält der Landesrechnungshof angesichts der prekären finanziellen Lage des UKSH für nicht förderlich. Sie steht einer nachhaltigen Aufsicht entgegen, zumal externe Expertise bereits jetzt über den Unterausschuss eingebunden wird.

Da das Land die Gewährträgerhaftung für das UKSH trägt, stellt sich angesichts der hohen Verschuldung die Frage, ob die Ministerien künftig planen, die Verantwortung in die Hände externer Experten abzugeben. Dies wäre aus Sicht des Landesrech-

nungshofs das falsche Signal. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Regierung in der jetzigen Situation hochrangig im Aufsichtsrat vertreten sein muss.

### **Gewährträgersversammlung: Zielvorgabe statt Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 86c Abs. 1 Nr. 1 HSG-E)**

Beabsichtigt ist, dass die Gewährträgersversammlung keine Ziel- und Leistungsvereinbarungen mehr mit den Mitgliedern des Vorstands abschließt, sondern stattdessen Ziele vorgibt.

Die Gesetzesänderung wird wie folgt begründet:

*„Durch diese Änderungen werden die Aufgaben der Gewährträgersammlung an aktuelle rechtliche und tatsächliche Änderungen angepasst.“*

Es bleibt unklar, welche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen gemeint sind. Die Neuregelung widerspricht dem geltenden Corporate Governance Kodex in Schleswig-Holstein, wonach variable Vertragsbestandteile in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Geschäftsführung und dem Überwachungsorgan getroffen werden sollen.

### **Wirtschaftsführung des Klinikums, Gewährung von Finanzmitteln (§ 92 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 HSG-E)**

Im Rahmen der ersten Anhörung hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 11.05.2021 Anpassungen in § 92 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 HSG-E angeregt. Dieser Anregung ist der Gesetzgeber in Nr. 77a zum Teil gefolgt. § 92 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 HSG-E lautet nun:

*„Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltsplans Finanzmittel gewähren: zur Deckung der Kosten für Kostenausreißer in der stationären, universitären Krankenhausversorgung, die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden“.*

In der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 19/3186) heißt es hierzu:

*„Vorschlag des Landesrechnungshofs für eine präzisere Formulierung des eigentlich Gewollten. Eröffnet einen größeren Spielraum für die Gewährung dieser Finanzmittel.“*

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich eine Klarstellung. Durch die Übernahme der Begrifflichkeit „*Kostenausreißer*“ ist künftig eindeutig klargestellt, wofür der Zuschuss gewährt werden darf. Der Begriff „*Kostenausreißer*“ ist in § 17b Abs. 1 Satz 11 KHG legaldefiniert und wird auch im jährlichen Extremkostenbericht gemäß § 17b Abs. 10 KHG des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus verwendet. Als *Kostenausreißer* sind Behandlungsfälle mit außerordentlichen Untersuchungs- und Behandlungsabläufen zu verstehen, die zu extrem hohen Kostenunterdeckungen führen und mit dem pauschalierten Vergütungssystem nicht sachgerecht finanziert werden.

Die Gesetzesbegründung ist allerdings so nicht korrekt.

Erstens entspricht der neue Wortlaut nur teilweise dem Vorschlag, den der Landesrechnungshof dem Wissenschaftsministerium unterbreitet hat. Das Ministerium hat das Wort „*universitär*“ ergänzt. Diese Ergänzung ist überflüssig und führt zu vermeidbaren Auslegungsschwierigkeiten (vgl. auch unsere Anmerkung zur Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten zu § 32). Die Aufgabe des UKSH in der Krankenversorgung ergibt sich aus § 83 Abs. 1 HSG-E. Einer Wiederholung bedarf es nicht, zumal dem Begriff „*universitär*“ hier keine Bedeutung zukommt, da jegliche Krankenversorgung, die das UKSH erbringt, vom Ministerium als „*universitär*“ angesehen wird. Die Ergänzung widerspricht daher dem Grundsatz der Normenklarheit.

Zweitens erkennt der Landesrechnungshof nicht, welcher größere „*Spielraum*“ für die Gewährung der Finanzmittel eröffnet wird. Angesichts der klaren Legaldefinition des Begriffs „*Kostenausreißer*“ in § 17b Abs. 1 Satz 11 KHG und der Konkretisierungen durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ist der Rahmen vorgegeben. Eine Ausdehnung verbietet sich. Sollte das Land weitere Defizite des UKSH mit einem Zuschuss ausgleichen wollen, ist allein aus haushalts- und beihilferechtlichen Gründen eine transparente Definition für die dann vom Land zu übernehmenden Sachverhalte im HSG erforderlich. Dabei steht es dem Land frei, weitere Sachverhalte im HSG zu erfassen. Die Möglichkeit, den Begriff „*Kostenausreißer*“ über die Legaldefinition hinaus auszudehnen, erkennt der Landesrechnungshof nicht.

### **Wirtschaftsführung des Klinikums, Kreditrahmen, § 92 Abs. 9 HSG-E**

Die vorgesehene Änderung in § 92 Abs. 9 HSG bindet den Haushaltsgesetzgeber in die Festlegung des Kreditrahmens ein. Damit wird eine zentrale Forderung des Landesrechnungshofs (vgl. Bemerkungen 2019, Nr. 24) übernommen.

Die Anrechnung der beim Finanzministerium abgerufenen Betriebsmittel auf den Kreditrahmen ist bislang nicht normiert. § 92 Abs. 9 HSG sollte entsprechend ergänzt werden. Damit würden die Beschlüsse des Landtages Eingang in das Hochschulgesetz finden, wonach

- die Teilnahme des UKSH nicht dazu führen darf, dass es die ihm durch Gesetz vorgeschriebene Kreditlinie überschreitet (Landtagsdrucksache 19/1074 vom 22.11.2018) und
- Finanzministerium und Wissenschaftsministerium gebeten werden, die Betriebsmittel auf die Kreditlinie des UKSH anzurechnen (Landtagsdrucksache 19/1816 vom 05.12.2019).

### **Optionsregelung: Möglichkeit der Umstellung auf Doppik (§ 109 Abs. 4 HSG-E)**

Den Hochschulen soll auf der Grundlage der neuen Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Wirtschaftsführung von Kameralistik auf Doppik umzustellen. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei sind verschiedene Aspekte unklar:

- Was ist unter Umstellung auf Doppik zu verstehen? Hierzu ist eine Präzisierung, z. B. durch Bezugnahme auf die in § 7a HGrG geregelten Grundsätze der staatlichen Doppik oder auf andere Regelungen erforderlich. Eine Verordnungsermächtigung muss hinreichend konkret sein.
- Welche Abweichungen von der LHO sollen zulässig sein? Zu beachten sind in jedem Fall die verbindlichen Vorgaben des HGrG: Gemäß § 1 HGrG sind Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den dort festgelegten Grundsätzen zu regeln. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Führen von Stellenplänen (vgl. § 28 Abs. 1 HGrG) auch künftig nicht wegfallen könnte. Zu betonen ist auch, dass die Dienstherrnfähigkeit einer Hochschule nichts mit der Frage zu tun hat, ob ein verbindlicher Stellenplan zu führen ist.
- Wie ist das Verfahren geplant? Soll es zunächst eine Verordnung geben, auf deren Grundlage die Hochschulen dann einen Antrag stellen können? Oder soll erst auf Antrag einer Hochschule eine Verordnung erlassen werden?
- Müssen die Hochschulen bei der Antragstellung die Wirtschaftlichkeit einer Umstellung auf Doppik darlegen und die Kosten der Umstellung selbst tragen?

Abschließend ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Anregungen des Landesrechnungshofs aus vergangenen Prüfungen, wie die Befristungen von Oberarztzusatzverträgen (§ 90 Abs. 6 HSG-E) und die Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Kreditrahmen (§ 92 Abs. 9 HSG-E), den Weg ins Gesetz gefunden haben.

Nicht berücksichtigt ist die Frage, ob und welche Mindestqualifikationen für die Einstellung von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ (§ 67 HSG) gelten sollen. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass solche Lehrkräfte an den Fachhochschulen einen erheblichen Teil der zusätzlichen Lehre im Rahmen des Hochschulpakts übernommen haben (vgl. Bemerkungen 2018, Nr. 13). Das Wissenschaftsministerium hatte dem Finanzausschuss zuletzt mit Schreiben vom 11.12.2019 (Umdruck 19/3438 vom 13.01.2020) versichert, dass die Thematik im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Hochschulgesetzes geprüft werde. Der Landesrechnungshof hat das Wissenschaftsministerium gebeten, den Finanzausschuss zeitnah über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling